



Entgeltordnung

Der Aufsichtsrat der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH (im Folgenden genannt: HBZ gGmbH) hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten für psychologisch-pädagogische Leistungen der HBZ gGmbH beschlossen:

§ 1 Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistungen, Vertragsparteien

- (1) Für Diagnostik und/oder Beratung von Kindern, deren Erziehungsberechtigten (im Folgenden Klientinnen/Klienten genannt) sowie weiterer Bezugspersonen durch die Mitarbeitenden der HBZ gGmbH werden Entgelte erhoben. Das Gleiche gilt für weitere psychologisch-pädagogische Leistungen (z. B. Systemische Familienberatungen, Systemische Coachings, Potenzialanalysen). Für alle anderen Leistungen der HBZ gGmbH (z. B. Fortbildungen, Projektteilnahmen) werden ebenfalls Entgelte erhoben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung, sondern werden separat zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Der Vertrag über den Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistung (§ 1 Abs. 1) wird bei Geschäftsunfähigen (Kinder unter 6 Jahre) sowie beschränkt Geschäftsfähigen (Kinder unter 18 Jahre) zwischen den gesetzlichen Vertretern und der HBZ gGmbH, bei Volljährigen unmittelbar zwischen diesen und der HBZ gGmbH geschlossen.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die HBZ gGmbH weist darauf hin, dass der Rhein-Erft-Kreis als alleiniger Gesellschafter den Verlust der gemeinnützigen HBZ GmbH bis zu einem festgelegten Betrag ausgleicht. Der zeitliche Umfang aller Leistungen ist deutlich kostenintensiver, als durch das unten ausgewiesene Entgelt abgedeckt ist. Die HBZ gGmbH kann daher ihren Klienten die qualitativ hochwertigen Leistungen zu einem vergleichbar geringen Entgelt anbieten.

1. Einzelfallhilfe: 330,00 Euro (pauschal)
(Anamnese, psychologische Untersuchung, Exploration der Klientin/des Klienten, Erstberatung der Klientinnen/Klienten sowie weiterer Bezugspersonen)
2. Beratung: 75,00 Euro (Stundensatz)
Maximales Gesamtentgelt: 187,50 Euro – 2,5 Stunden pro Sitzung
3. Systemische Familienberatung: 40,00 Euro (unverbindliches Erstgespräch)
75,00 Euro (Stundensatz, für jedes weitere Gespräch)
Maximales Gesamtentgelt: 187,50 Euro – 2,5 Stunden pro Sitzung
4. Systemisches Coaching: 40,00 Euro (unverbindliches Erstgespräch)
75,00 Euro (Stundensatz, für jedes weitere Gespräch)
Maximales Gesamtentgelt: 187,50 Euro – 2,5 Stunden pro Sitzung
5. Potenzialanalyse: 450,00 Euro (pauschal)
*Individuelle Potenzialanalyse für Jugendliche und Erwachsene
Exploration, Diagnostik, Beratung im Kontext der frühen Berufswahlorientierung oder der beruflichen Neuorientierung*

Sollten bei der systemischen Familienberatung (Punkt 3) oder dem systemischen Coaching (Punkt 4) auch Hausbesuche oder Unterrichtshospitationen durchgeführt werden, fällt bei diesen Terminen abseits des entsprechenden Stundensatzes für die verbrachte Zeit vor Ort zusätzlich eine Aufwandspauschale von 0,50 Euro pro gefahrenem Kilometer für die Hin- und Rückfahrt vom HBZ-Standort an.





§ 3 Fälligkeit, Ausfallregelung, Einzahlungskonto

- (1) Die Entgelte i. S. d. § 2 werden mit Abschluss der Leistung fällig.
- (2) Das Entgelt wird auch in dem Fall fällig, dass aufgrund von Umständen, die die Klientin/der Klient zu vertreten hat, ein Termin nicht wahrgenommen wird (z. B. grundloses Nichterscheinen). Die Klientin/Der Klient hat die Möglichkeit, vereinbarte Termine bis zu einer Frist von 3 Arbeitstagen vorher abzusagen. Erfolgt die Absage in kürzerer Frist, so wird der Klientin/dem Klienten eine Ausfallpauschale in Höhe von 50 % des Maximalentgelts in Rechnung gestellt. Im Krankheitsfall ist eine kurzfristigere Absage möglich, ohne dass eine Ausfallpauschale erhoben wird.
- (3) Das anfallende Entgelt i. S. d. § 2 ist nach Zugang der Rechnung unverzüglich auf das Konto der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH bei der Kreissparkasse Köln (IBAN: DE24 3705 0299 0133 2809 88; BIC: COKSDE33XXX) zu überweisen.

§ 4 Ratenzahlung

Würde die Durchsetzung der Forderung für den/die Vertragspartner/-in der HBZ gGmbH eine finanzielle Härte bedeuten, kann zwischen der HBZ gGmbH und dem/der Vertragspartner/-in eine Ratenzahlung vereinbart werden. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem/der Vertragspartner/-in und der HBZ gGmbH über die grundsätzliche Anerkennung der Forderung durch den/die Vertragspartner/-in sowie über die Modalitäten der Ratenzahlung (Maximale Anzahl der Raten: sechs).

§ 5 Sozialklausel (Minderung des Entgelts)

- (1) Würde die Durchsetzung der Forderung für den/die Vertragspartner/-in eine unzumutbare finanzielle Härte bedeuten, kann die HBZ gGmbH die Minderung des Entgeltes erklären.
- (2) Die Inanspruchnahme der Sozialklausel muss von dem/der Vertragspartner/-in mit dem entsprechenden Antragsformular der HBZ gGmbH spätestens 14 Tage vor Leistungserbringung der HBZ gGmbH beantragt werden.
- (3) Die Voraussetzung für die Anwendung der Sozialklausel (§ 5 Abs. 1) ist von dem/der Vertragspartner/-in gegenüber der HBZ gGmbH nachzuweisen, (z. B. durch Vorlage entsprechender amtlicher Bescheinigungen, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung u. ä.).
- (4) Folgende Personengruppen erhalten bei ihrer Anmeldung und auf Antrag bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entgeltermäßigung von 50 %:
 - Vollzeit-Studierende bis zum Alter von 27 Jahren
 - Auszubildende
 - Bundesfreiwilligendienstleistende
 - Personengruppen mit geringem Einkommen (Arbeitnehmende, die unter den in § 8 SGB IV genannten Verdienstgrenzen liegen)
 - Alleinerziehende Sorgeberechtigte, die keinen Unterhalt beziehen
- (5) Folgende Personengruppen erhalten bei ihrer Anmeldung und auf Antrag bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entgeltermäßigung von 70 %:
 - Beziehende von Arbeitslosengeld II (SGB II)
 - Teilnehmende an Arbeitsförderungsmaßnahmen (SGB III)
 - Sozialhilfeempfänger/-innen (SGB XII)
 - Wohngeldempfänger/-innen
 - Kinderzuschlagempfänger/-innen
- (6) Die Geschäftsführung der HBZ gGmbH oder ein/-e von ihr schriftlich beauftragte/-r Mitarbeiter/-in der HBZ gGmbH ist für die Entscheidung über die Anwendung dieser Sozialklausel zuständig. Die Entscheidung ist dem/der Vertragspartner/-in der HBZ gGmbH gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.